

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 22.01.2014
Dezernat VI	Amt 61	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0011/14**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	04.02.2014	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.02.2014	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	13.03.2014	öffentlich
Stadtrat	20.03.2014	öffentlich

Thema: Umnutzung Vogelgesangpark

Mit Beschluss-Nr. 2072-71(V)13 zum Antrag A0152/13 der Fraktion CDU/BfM hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, in Zusammenarbeit mit der Zoologischen Garten Magdeburg gemeinnützige GmbH, Tiergehege/Volieren auf dem Gebiet des Vogelgesangparks zu errichten.“*

Planungsrecht:

Der Vogelgesang befindet sich in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 121-2 „Am Vogelgesang/Zoo“. Aktuell wird der Satzungsbeschluss vorbereitet, es besteht sogenannte Planreife mit dem vorliegenden 3. Entwurf und den hierzu vollzogenen Beteiligungsverfahren und Auswertungen der Stellungnahmen in Vorbereitung des Satzungsbeschlusses. Mit Rechtskraft des B-Planes ist – die Beschlussfassung des Stadtrates vorausgesetzt – ca. im Mai 14 zu rechnen.

Der B-Plan setzt entsprechend der mit der Zooerweiterung und dem Neubau des Eingangsgebäudes vollzogenen Teilung der Fläche des Vogelgesangparks für den nördlichen Teil eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage Zoo“ fest, für den südlichen Teil eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Damit sind im südlichen Teil grundsätzlich keine baulichen Anlagen zulässig. Im nördlichen (Zoo-)Teil ist über eine textliche Festsetzung zur Zulässigkeit baulicher Anlagen folgendes geregelt: *Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Zoo/Parkanlage“ sind Tiergehege unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Tierhaltung ohne Gebäude handelt und die Vereinbarkeit mit der Denkmaleigenschaft der Parkanlage und der Baumschutzsatzung nachgewiesen wird.*

Bewertung aus denkmalrechtlicher Sicht:

Der Vogelgesangpark stellt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt ein Kulturdenkmal dar.

Mit der Zooerweiterung im Jahre 2008 waren die Möglichkeiten gegeben, die historische Situation im Vogelgesangpark um 1928 wiederherzustellen und zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wurden u. a. die denkmalpflegerische Zielstellung formuliert, keine tiergärtnerische Nutzung oder andersartige Bebauung der mit Solitäräumen bestandene Wiesen, der gesamten Fläche der Sondergärten, des Rhododendrontales, der Allee und des alten Gärtnerhauses zuzulassen.

Diese Zielstellungen wurden im Auftrag der Zooerweiterung, Antragsteller Eigenbetrieb Zoo Magdeburg, sehr umfassend behandelt, erörtert und genehmigt. Auf dieser Grundlage sollte weiterhin eine Anpassung an die Erfordernisse der Tierhaltung auf den dafür zur Verfügung stehenden Flächen erfolgen, auch unter Beachtung der geplanten Zooerweiterung im nordöstlichen Bereich.

Im Sinne eines dauerhaften Erhalts des Kulturdenkmals „Vogelgesangspark“ sind sämtliche Veränderungen des Areals in Grenzen zu halten, um die historische Substanz und Aussagekraft zu bewahren. Zur weiteren bzw. konkreten Beurteilung des Antrages zur Errichtung von Tiergehegen/Volieren im Bereich des Vogelgesangsparks ist der unteren Denkmalschutzbehörde ein Entwicklungskonzept des Zoologischen Gartens vorzulegen.

Freiraumplanerische Bewertung:

Der Parkanlage kommt eine hohe kulturhistorische, ökologische und soziale Bedeutung zu.

Der Vogelgesangspark wird seit 1722 öffentlich genutzt. 1843 beauftragte Oberbürgermeister A.W. Francke den Hofgärtner Rudolph Schoch aus Dessau mit der Gestaltung des Vogelgesangs. Bis 1845 entstand nach Plänen von Rudolph Schoch die Parkanlage, deren Grundzüge im Bereich zwischen Schöppensteg und ehemaliger Zoogrenze (vor der Zooerweiterung im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Eingangsgebäudes auf dem Standort des ehemaligen Gesellschaftshauses) heute noch erkennbar sind. 1868 entstand der Rosengarten als erster Sondergarten, der 1912 am selben Standort durch einen neuen Rosengarten ersetzt wurde. 1912 -1914 entstanden der Stauden- und der Heidegarten. 1925 wurde ein Dahliengarten angelegt, dessen größter Teil auf dem Gelände der heutigen Schneeleoparden- und Tigeranlage lag. Seit 1925 fanden auf dem Gelände, auf dem 1951 der Heimattiergarten (später Entwicklung zu einem ZOO) eingerichtet wurde, Blumen- und Dahlienschauen statt.

Der Rosengarten, der Staudengarten sowie der Heidegarten sind noch vorhanden und auch seit der Zooerweiterung bis an den Schöppensteg öffentlich zugänglich, ebenso die ehemalige Kastanienallee (heute Zooallee) und wesentliche Parkräume in diesem Bereich, die dem Besucher den Charakter des wertvollen Landschaftsparks vermitteln.

Dieser etwa 4,5 ha (von ca.11 ha vor der Zooerweiterung ab 2008) große verbliebene öffentlich zugängliche Teil des Vogelgesangsparks stellt derzeit neben dem Uferbereich des Neustädter Sees die einzige öffentlich zugängliche Grünanlage im Norden Magdeburgs dar und ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Grünsystems der Landeshauptstadt Magdeburg, der den Bewohnern und Besuchern zur Naherholung zur Verfügung steht.

Die denkmalrechtliche Genehmigung für die Zooerweiterung wurde auf der Grundlage der vorliegenden gartendenkmalpflegerischen Zielplanung erteilt. Daraus ergeben sich die zu erhaltenden und entsprechend zu pflegenden Parkareale im Zoogelände, sowohl im Zoo selbst als auch in dem öffentlich zugänglichen Bereich. Im Auftrag des ZOO's wurden 2009 die Pergola und 2011 die Bepflanzung des Rosengartens sowie 2013 der Staudensenkgarten saniert. Der Pflegezustand der zu erhaltenden Parkteile entspricht teilweise nicht der notwendigen Qualität.

Der Altbaumbestand in dem Bereich des ehemaligen Dahliengartens (s.o.) wurde durch die Anlage der Tiergehege soweit beeinträchtigt, dass er inzwischen größtenteils abgängig ist.

Durch eine tiergärtnerische Nutzung des derzeit öffentlich zugänglichen Teils der Parkanlage würde der Bevölkerung eine wichtige Grünanlage ersatzlos entzogen. Der Charakter der Parkanlage würde grundsätzlich verändert, die Standortbedingungen des Baumbestandes würden beeinträchtigt und ein wesentlicher Teil der Grünsubstanz ginge verloren. Die damit zusätzlich eingeschränkten Wohlfahrtswirkungen der Anlage sind im Verhältnis zu den Vorteilen der Zooerweiterung bei den weiteren Entscheidungen zur Gesamtanlage zu berücksichtigen.

Fazit:

Aktuell ist es planungsrechtlich nicht zulässig, im Bereich des Vogelgesangparkes Tiergehege oder Volieren zu errichten.

Die Zulässigkeit könnte ggf. hergestellt werden durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121-2. In diesem dann erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Baugesetzbuch wären die denkmalrechtlichen, naturschutzrechtlichen, städtebaulichen, freiraumplanerischen und allgemeinen öffentlichen und sonstigen Belange zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen.

Dr. Dieter Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr